

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Zulassungsinhaber: N.F.T. Handels-GmbH, 6720 Speyer

DBP-Zulassungsnummer: G400085W

Zusätzliche Kennzeichnung: CEPT-PR27D

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: Kaiser "KA 4000 FM"

Zulassungsobjekt: Sprechfunktanlage kleiner Leistung (CB-Funktanlage)
für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb
zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernungen.

Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger für Frequenzmodulation mit
folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "EXT" für einen Zusatz-Lautsprecher
3. eine Anschlußbuchse "PA" für einen Durchsage-Lautsprecher
4. eine Anschlußschnur "DC 13 V" für 12-V-Nennspannungsversorgung
5. eine fünfpolige Anschlußbuchse für ein dynamisches Handmikrofon ohne eingebauten Vorverstärker
6. eine sechspolige Anschlußbuchse "SELEKTIVRUF" für den Selektivrufgeber und -auswerter "Kaiser SA 501 C"

Frequenzbereich: 26,965 ... 27,405 MHz

HF-Ausgangsleistung: 4,0 W

Modulationsart: F3E, F2D

Frequenzhub (max.): 1,9 kHz

Betriebskanäle: 40

Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie
FTZ 17 R 2028, Ausgabe Dezember 1984.

Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 401 wird die Funkanlage hiermit
zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

...

Auflagen

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des umseitig genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der umseitigen DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) sowie der Allgemeinen Genehmigung, die für solche Funkanlagen im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 113/1984 veröffentlicht wurde, beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

Hinweise

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat für das Errichten und Betreiben solcher Funkanlagen in seinem Amtsblatt Nr. 113/1984 eine "Allgemeine Genehmigung für Sprechfunkanlagen kleiner Leistung des nöml mit einer DBP-Zulassungsnummer der Kennbuchstabenreihe "CEPT-PR27D"" erteilt.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.



Saarbrücken, den 17. Mai 19 88

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Lemmer